S-07 Änderung Berechnung Delegierte LPR

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	17.05.2021
Tagesordnungspunkt:	7.2 Satzungsänderungen

§ 8 Der Landesparteirat (LPR)

Bisherige Fassung:

"(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Delegierte der Kreisverbände. Diese sind von der Mitgliederversammlung eines jeden Kreisverbandes in der Regel für zwei Jahre zu wählen. Jeder Kreisverband erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine/n Delegierte/n.

[...]"

Ändern in:

"(2) Dem Landesparteirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Delegierte der Kreisverbände. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 60 multipliziert.Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf eine volle Zahl aufgerundet wird.

[...]"

erfolgt mündlich